

<b>Abteilung</b> Abteilung 1 - Allgemeine Angelegenheiten	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Reis	<b>Aktenzeichen</b> 1/Rei	
<b>Beratung</b> Stadtrat	<b>Datum</b> 27.07.2021	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> <b>Unternehmenssatzung Stadtwerke Penzberg: Neuerlass</b>			

**1. Vortrag:**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 in Abstimmung mit der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH einen Empfehlungsbeschluss gefasst, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen neu zu fassen. Im nachfolgenden Satzungstext sind die Änderungen entsprechend dargestellt.

## **Unternehmenssatzung**

für das

### **Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“**

**vom 27.07.2021**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Penzberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen für den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Penzberg.
- (4) ~~<sup>1</sup>Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 EUR. <sup>2</sup>Es wurde erbracht. Im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zum bisherigen Eigenbetrieb „Stadtwerke Penzberg“ gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO) sowie im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der zum Regiebetrieb „Stadtnetz“ gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einschließlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim-Schongau, Blatt 9442, Gemarkung Penzberg, Flst. 864/54 zu 300 m<sup>2</sup> eingetragenen dem Regiebetrieb „Stadtnetz“ zugehörigen Grundstücks im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO) sowie im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der zum Regiebetrieb „Wellenbad“ gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einschließlich der im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim-Schongau und Gemarkung Penzberg eingetragenen Grundstücke:~~

~~Blatt 5379, Flst. 1002/17 zu 6.507 m<sup>2</sup>~~

~~Blatt 5379, Flst. 999 zu 4.291 m<sup>2</sup>~~

~~Blatt 4792, Flst. 998/6 zu 3.642 m<sup>2</sup>~~

~~des Regiebetriebs „Wellenbad“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO). <sup>3</sup>Die übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs „Stadtwerke Penzberg“ bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011. <sup>4</sup>Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. <sup>5</sup>Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. <sup>6</sup>Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigenden Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die Allgemeine Rücklage eingestellt. <sup>7</sup>Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Regiebetriebs „Stadtnetz“ bestimmen sich nach der aufzustellenden Einbringungsbilanz zum Stichtag 01.01.2016. <sup>8</sup>Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. <sup>9</sup>Nach Erstellung der Einbringungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. <sup>10</sup>Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die Allgemeine Rücklage eingestellt. <sup>11</sup>Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Regiebetriebs „Wellenbad“ bestimmen sich nach der aufzustellenden Einbringungsbilanz zum Stichtag 01.07.2016. <sup>12</sup>Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. <sup>13</sup>Nach~~

~~Erstellung der Einbringungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen.<sup>14</sup> Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die Allgemeine Rücklage eingestellt.~~

~~(5) Die den Regiebetrieben „Stadtnetz“ bzw. „Wellenbad“ zuzurechnenden Ruhestandsbeamten gehen nicht auf das Kommunalunternehmen über. Sie verbleiben weiterhin bei der Stadt Penzberg. Entsprechendes gilt für die im aktiven Dienst befindlichen den Regiebetrieben „Stadtnetz“ bzw. „Wellenbad“ zuzurechnenden Beamten, diese werden gesondert dem Kommunalunternehmen zugewiesen.~~

~~(6) Alle bei den Regiebetrieben „Stadtnetz“ bzw. „Wellenbad“ bestehenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.~~

(57) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Penzberg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“ im unteren Haltebogen.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser,
  - b) Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet,
  - c) die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung und der Vertrieb von Energie, **inklusive Einrichtung, Sanierung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Gebäude,**
  - d) Betrieb des Stadtnetzes (Glasfasernetz),
  - e) Errichtung, Schließung, Betrieb, Instandsetzung und Unterhalt des Hallenbades **samt Nebenbetriebe.**
  
- (2) <sup>1</sup>Zur Aufgabe gemäß Absatz 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>2</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem

Unternehmenszweck dient. <sup>3</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Penzberg:
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Einrichtungen,
  - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
  - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

<sup>2</sup>Die Rechte des Stadtrats aus Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

### § 3

#### Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### § 4

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Für den Vorstand soll eine Stellvertretung durch den Verwaltungsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. <sup>4</sup>**Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.**
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht

gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat alle sechs Monate Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Penzberg haben könnten, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von ~~Arbeitnehmern, deren Vergütung nach dem TVöD mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist~~ Beschäftigten bis inklusive Entgeltgruppe 9a.
- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (10) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

## § 5

### Der Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorsitzendes ~~Mitglied bzw. Vorsitzende~~ des Verwaltungsrats ist ~~die der erste~~ **Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin** der Stadt Penzberg. <sup>3</sup>Die Besetzung des Verwaltungsrats erfolgt entsprechend der Besetzung der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. <sup>4</sup>Die Vertretung des

Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. <sup>5</sup>Die Zustimmung der Vertretung nach Satz 4 vorausgesetzt, nimmt diese als Mitglied an der Sitzung des Verwaltungsrats teil, der Vorsitz wird in diesem Fall von dem vorsitzenden Mitglied auf eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Satz 1 übertragen. <sup>6</sup>Wird von dem Übertragungsrecht nach Satz 5 kein Gebrauch gemacht, übernimmt den Vorsitz das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrates. <sup>7</sup>Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ~~werden~~ wird ~~Vertreter~~ jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt. <sup>8</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

- (2) ~~Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.~~ <sup>1</sup>Das stellvertretende Mitglied vertritt das Mitglied in der Verwaltungsratssitzung, wenn dieses aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
- Krankheit,
  - mehrtägigen Urlaubsreisen,
  - Unfall.

<sup>3</sup>Im Fall der Vertretung nimmt das stellvertretende Mitglied die Rechte des vertretenen Mitglieds des Verwaltungsrates wahr. <sup>4</sup>Dem vertretenen Mitglied des Verwaltungsrates steht ein Weisungsrecht zu, dass es wahlweise ausüben kann.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
- Beamte und leitende oder hauptberufliche ~~Angestellte Beschäftigte~~ des Kommunalunternehmens,
  - leitende Beamte und ~~Angestellte Beschäftigte~~ von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 von Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
  - Beamte und ~~Angestellte Beschäftigte~~ der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (4) ~~Der Verwaltungsratsvorsitzende~~ Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates hat die Stadt Penzberg und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder Verwaltungsrates halten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechend der für die ~~Stadträte~~ Stadratsmitglieder in

der städtischen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für Ausschusssitzungen getroffenen Regelung. <sup>2</sup>Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder sowie ~~deren Vertreter~~ die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Penzberg.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 1 und 4),
  - b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
  - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und **Arbeitnehmer Beschäftigten**, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8),
  - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
  - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an andere Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
  - f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge für Leistungsnehmer,

- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5),
- h) Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands,
- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Penzberg
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ~~10.000~~ 50.000 EUR überschreitet. Über den Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entscheidet stets der Verwaltungsrat. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
- l) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben der Vermögenspläne, die den Betrag von ~~10.000~~ 50.000 EUR übersteigen,
- m) Mehraufwendungen~~en~~, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als ~~10.000~~ 50.000 EUR gefährden.
- n) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sich nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
- p) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben nach § 2 Abs. 1; wesentliche Änderungen im Aufgabenbereich der Errichtung und der Schließung, des Betriebs, der Instandsetzung und der Unterhaltung des Hallenbads (§ 2 Abs. 1 Buchst. e)),
- q) Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse,
- r) die Anwendung eines anderen Tarifvertrages als des TVöD.

<sup>2</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a), ~~b~~, e), f), und p), ~~und q) und r)~~ unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. <sup>3</sup>Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) <sup>1</sup>Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e) sind gem. Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und –ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zu gehen. <sup>3</sup>Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. <sup>4</sup>~~Vertreter der ordentlichen Mitglieder~~ Die stellvertretenden Mitglieder erhalten nachrichtlich ebenfalls die Ladungen zu den Sitzungen nebst Beschlussvorlagen. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 4 KUV nichtöffentlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. <sup>2</sup>Die Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates in Form einer Videokonferenz ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung in Form einer Videokonferenz spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung widerspricht. <sup>3</sup>Die Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates als Hybridveranstaltung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung in Form einer Videokonferenz spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung widerspricht. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und der Vorstand entscheiden gemeinsam über die Form der Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates. <sup>5</sup>Auf die Form der Sitzung ist in der Einladung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend bzw. vertreten und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend bzw. vertreten sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) (Bestellung des Vorstands), e) (Beteiligungen), ~~und~~ p) (neue Aufgaben), q) (Mitgliedschaften) und r) (anwendbarer Tarifvertrag) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. <sup>2</sup>Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom ~~Vorsitzenden~~ vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); ausgenommen sind Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) dieser Satzung.
- (9) <sup>1</sup>Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) dieser Satzung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstandes mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 9

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsförderung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. <sup>2</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). <sup>3</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Penzberg zuzuleiten.
- (3) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Penzberg haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Penzberg nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt Penzberg hat ein umfassendes Prüfungsrecht im Sinne der Art. 103 und 106 GO. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollte grundsätzlich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zurückgegriffen werden.

## § 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## § 11 Inkrafttreten

~~<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2011.~~<sup>21</sup> Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>32</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.06.2016, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 03.08.2018 außer Kraft.

Penzberg, den .....  
Stadt Penzberg  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

Die Verwaltung empfiehlt auf dieser Grundlage die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg neu zu erlassen.